BAYERISCHER STÄDTETAG

R U N D S C H R E I B E N Nr. 058/2012

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referent: Julius Forster
Telefon (089) 29 00 87-18
Telefax (089) 29 00 87-68
E-Mail: julius.forster@bay-staedtetag.de
Az. A 423/06-000
Nr. 476/03 Fo/Ca

München, 30. März 2012

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz;
hier: Umsetzung der Beitragsentlastung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Kabinett hat am 27. März 2012 einen Beitragszuschuss für Kinder im letzten Kindergartenjahr in Höhe von 50 Euro monatlich pro Kind, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 beschlossen. Inzwischen liegen uns auch Informationen über das Verfahren zur Auszahlung dieses Beitragszuschusses vor. Danach soll der Zuschuss im Rahmen des nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) an die Kommune zu richtenden Förderbescheids gesondert ausgewiesen und zusätzlich zur kindbezogenen Förderung an die Kommune ausgezahlt werden. Die Kommune soll den Zuschuss an den Einrichtungsträger weitergeben. Für die Einrichtung wird vorgegeben, dass für die Altersstufe „drei Jahre bis zur Einschulung" einheitliche Elternbeiträge auszuweisen sind. Die tatsächlich zu leistenden Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr sollen danach den Elternbeiträgen für diese Altersklasse, reduziert um die Höhe des staatlichen Zuschusses (50 Euro), entsprechen.

Der Zuschuss wird auch in den Fällen geleistet, in denen bisher eine Übernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe erfolgte. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird hierdurch entlastet. Der Zuschuss wird auch dann geleistet, wenn seitens der Kommune eine Beitragsfreistellung erfolgt ist. In diesen Fällen verbleibt der staatliche Zuschuss bei der Kommune.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bayerischen Sozialministeriums (**Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen

Julius Forster

Anlage

Prannerstraße 7
80333 München

Postanschrift:
Postfach 10 02 54
80076 München

Tel: (089) 29 00 87-0
Fax: (089) 29 00 87-70

E-Mail: post@bay-staedtetag.de
www.bay-staedtetag.de

Anlage zum BStT-Rundschreiben 058/2012 vom 30. März 2012

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Christine Bilz

TELEFON
089 1261-1324

TELEFAX
089 1261-181324

E-MAIL
christine.bilz@stmas.bayern.de

Bay. Städtetag
z.H. Herrn Forster

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	DATUM
	VI 4/CB	29.03.2012

Umsetzung der Beitragsentlastung

- Zusätzlich zur kindbezogenen Förderung wird von Seiten des Staates ein Zuschuss von **50 EUR monatlich pro Vorschulkind** gewährt. Ein Zuschuss bei Inanspruchnahme von **Tagespflege** (derzeit etwa 200 Kinder) wird aufgrund des diesbezüglich eindeutigen Beschlusses des Kabinetts nicht vorgesehen.

- Als **letztes Kindergartenjahr** wird das Kindergartenjahr definiert, **welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. BayEUG unmittelbar vorausgeht**.

- Werden **Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt**, so werden bereits geleistete Beitragszuschüsse nicht zurückgefordert, es erfolgt lediglich eine **Unterbrechung der Zuschussleistung** ab Zugang des rückstellenden Bescheids **bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres** vor der Einschulung. Der Beitragszuschuss wird somit auch für einen Teil des vorletzten Kindergartenjahres gewährt.

- Erfolgt eine vorzeitige Einschulung, entfällt der Zuschuss (betrifft derzeit ca. 4.000 Kinder).

- Der Zuschuss wird im Rahmen des BayKiBiG-Förderbescheids an die Kommune gesondert ausgewiesen und **zusätzlich zur kindbezogenen Förderung an die Kommune** ausgezahlt.

- Die Kommune gibt den Zuschuss an den Einrichtungsträger weiter.

- Der Zuschuss erfolgt **unabhängig von der tatsächlichen Buchungszeit** des Kindes **und** dem **tatsächlich von den Eltern zu entrichtenden Elternbeitrag**.

- Den Einrichtungen wird vorgegeben, dass **für die Altersstufe „3 Jahre bis zur Einschulung" einheitliche Elternbeiträge** auszuweisen sind. Die weiteren Vorgaben zur Gestaltung der Elternbeiträge, insbesondere die Vorgabe zur Staffelung entsprechend den Buchungszeiten, bleiben bestehen. Den Einrichtungen wird lediglich untersagt, z.B. für das erste Kindergartenjahr andere Elternbeiträge als für das zweite, dritte bzw. letzte Kindergartenjahr auszuweisen. Die tatsächlich zu leistenden Elternbeiträge **im letzten Kindergartenjahr entsprechen den Elternbeiträgen für diese Altersklasse reduziert um die Höhe des staatlichen Zuschusses** (Untergrenze 0 EUR, d.h. **keine Auszahlung eines eventuellen „Plus" an die Eltern**).

- Die Reduzierung des Elternbeitrags im letzten Kindergartenjahr in Höhe des geleisteten Zuschusses wird als Fördervoraussetzung für die Zahlung des Zuschusses und Voraussetzung für die kindbezogene Förderung für dieses Kind normiert.

- Soweit der tatsächlich zu entrichtende Elternbeitrag die Höhe des staatlichen Zuschusses unterschreitet, verbleibt der **Mehrbetrag** voraussichtlich beim Einrichtungsträger.

- Der Zuschuss wird **auch in den Fällen** geleistet, in denen bisher eine **Übernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe** erfolgte, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird hierdurch entlastet.

- Der Zuschuss wird darüber hinaus auch dann geleistet, wenn **von Seiten der Kommunen bereits eine Beitragsfreistellung** erfolgt ist. Auch in diesen Fällen verbleibt der staatliche Zuschuss bei der Gemeinde.

Art. 37

Vollzeitschulpflicht

(1) [1] Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. [2] Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. [3] Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

(2) [1] Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. [2] Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. [3] Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 7 bleibt unberührt. [4] Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. [5] Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4.

(3) [1] Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren. [2] Sie kann durch Überspringen von Jahrgangsstufen verkürzt werden. [3] Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Überspringen von Jahrgangsstufen in den Schulordnungen zu regeln.